



CH-6371 Stans, Postfach

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 22. September 2014

**Bildungsdirektion.
Gesetzgebung. Teilrevision des Gesetzes vom 17. April 2002 über die Volksschule.
Gliederung des Bildungswesens. Kindergarten / Grundstufe / Basisstufe. Ergebnis
der Vernehmlassung. Antrag an den Landrat**

Bericht der Kommission BKV

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Aufgrund der Motion von Monika Lüthi-Wyss vom 6. März 2013 beziehungsweise der Gutheissung dieser Motion am 27. November 2013 durch den Landrat war der Regierungsrat gehalten, eine motionsgerechte Vorlage auszuarbeiten und dem Landrat vorzulegen. Mit Beschluss Nr. 582 vom 19. August 2014 beantragte der Regierungsrat sodann dem Landrat, auf die Vorlage zu einer Teilrevision des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG; NG 312.1) einzutreten und dieser Teilrevision zuzustimmen.

Die Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft BKV hat an ihrer Sitzung vom 17. September 2014 im Beisein von Bildungsdirektor Res Schmid, Direktionssekretär Andreas Gwerder und dem Vorsteher des Amtes für Volksschulen und Sport, Patrick Meier, die Vorlage beraten.

Für die Ausgangslage wird auf den Sachverhalt des regierungsrätlichen Beschlusses Nr. 582 vom 19. August 2014 verwiesen. Im Übrigen ergeht folgender Bericht:

Die Möglichkeit zur Wahl von einem aus drei Modellen am Schuleingang wurde vom Regierungsrat motionsgerecht umgesetzt.

Die regierungsrätliche Vorlage verpflichtet damit allerdings die (Schul-)Gemeinden zu nichts. Werden diese nicht von sich aus aktiv und beschliessen nicht an einer Gemeindeversammlung eine Änderung der Gemeindeordnung, bleibt als Eingangsstufe der Kindergarten erhalten. Mithin bleibt unter diesen Umständen alles beim Alten.

Andererseits ist es den einzelnen (Schul-)Gemeinden nicht verwehrt, eine adäquate Lösung für ihre Grösse und Bedürfnisse zu schaffen, sei dies nun, indem sie ein Bekenntnis zu Gunsten der Basis- oder der Grundstufe abgeben. Dieser Entscheid ist zwingend durch die Aktivbürgerschaft zu treffen und erfolgt dannzumal im Wissen um allfällige Mehrkosten im konkreten Einzelfall.

Im Ergebnis stellt sich die beantragte Flexibilität der Wahl der Eingangsstufe als massgebende Stärke der Vorlage heraus. Auch wenn der Kanton Nidwalden lediglich 11 (Schul-)

Gemeinden aufweist, unterscheiden sich diese doch teils erheblich in ihrer Grösse und in ihren Bedürfnissen. Andererseits bliebe allein das Kindergartenmodell, das für alle Gemeinden – das heisst der Gemeinde Emmetten mit rund 1'360 Einwohnerinnen und Einwohnern wie auch der Gemeinde Stans mit rund 8'100 Einwohnerinnen und Einwohnern – einheitlich festgelegt würde beziehungsweise bliebe. Diesen Unterschieden wird mit dieser Vorlage hinreichend und angemessen Rechnung getragen.

Sodann hat der Regierungsrat festgelegt, dass die Klassengrösse – wie bisher beim Kindergarten – für alle drei Modelle am Schuleingang – bei 17 - 24 Kindern liegen soll. Sind spezielle Vorgaben gegeben, können – sowohl im Minima als auch im Maxima – Ausnahmen bewilligt werden (vgl. § 12 Abs. 2 ff. der Volksschulverordnung, VSV; NG 312.11). Die Kommission BKV stellt sich sodann auch hinter diesen Teil des regierungsrätlichen Beschlusses, da die Grund- wie auch die Basisstufenklassen von erhöhten Lehrpersonspensen profitieren (4 JA gegen 3 NEIN bei 3 Enthaltungen). Daraus resultierte folgender:

Minderheitsantrag von LR Werner Küttel

Art. 28 Abs. 1 Ziff. 1 VSG : Kindergarten 12 - 20

Antrag

Die Kommission BKV beantragt dem Landrat mit 7:3 Stimmen, auf die Vorlage zu einer Teilrevision des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG; NG 312.1) einzutreten und dieser Teilrevision zuzustimmen.

Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV)

Präsident

Sekretär

Hans-Peter Zimmermann

Rolf Brühwiler